S 16 AY 68/24 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht München
Sachgebiet	Asylbewerberleistungsgesetz
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 AY 68/24 ER
Datum	18.09.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

I. Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz vom 26.08.2024 wird abgelehnt.

II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r Ã¼ n d e :

I.
Die Antragsteller wenden sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen die GewÃ¤hrung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Form der Bezahlkarte.
Die 1990 und 1982 geborenen Antragsteller zu. 1. und 2. sind pakistanischer Herkunft und reisten gemeinsam mit ihren 2014, 2011, 2008, 2007 und 2023 geborenen Kindern, den Antragstellern zu 3.-7. am 01.01.2024 erstmals nach Deutschland ein. Am 24.05.2024 stellten die Antragsteller fÃ¶rmliche AsylantrÃ¤ge. Sie sind derzeit im Besitz von Aufenthaltsgestattungen. Die Antragstellerin zu 4. leidet an diversen gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen, u.a. einer Kleinhirnatrophie sowie einer motorischen und kognitiven EntwicklungsstÃ¶rung. Der Antragsteller zu 5. leidet an einer Sehminderung.
Mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 27.06.2024 wurden die

Antragsteller ab dem 27.06.2024 dem ZustÃ¤ndigkeitsbereich der Antragsgegnerin zugewiesen und stellten bei dieser einen Antrag auf Leistungen nach dem AsybLG. Die Antragsteller sind in einer dezentralen Unterkunft in derÂ K-StraÃ ein M-Stadt untergebracht. AsylbLG-Leistungen fÃ¼r den Zeitraum 24.06.2024 bis 31.07.2024 wurden ihnen bar ausgezahlt. Am 02.07.2024 erlieÃ die Antragsgegnerin einen Versagungsbescheid mit dem den Antragstellern AsylbLG-Leistungen wegen fehlender Mitwirkung versagt wurden. Am 03.07.2024 zahlte die Antragsgegnerin den Antragstellern fÃ¼r den Monat Juli 2024 AsylbLG-Leistungen nach Â§Â§ 3, 3a AsylbLG in HÃ¶he von 2.760,37 Euro aus. Im Rahmen eines Termins mit einem Dolmetscher bei der Antragsgegnerin am 05.08.2024 gab der Antragsteller zu 1. an, nach Deutschland eingereist zu sein, um eine bessere Ã¤rztliche Versorgung seiner Kinder zu haben. Einer seiner SÃ¶hne sei blind und eine Tochter leide unter einer Behinderung. Er sei im vergangenen Jahr bereits in Holland, Belgien und Frankreich gewesen. Es gebe jedoch im A-Stadt zwei Kliniken, die am geeignetsten fÃ¼r die Behandlung seiner Kinder seien. In diesem Termin hÃ¤ndigte die Antragsgegnerin dem Antragsteller eine bislang nicht aufgeladene Bezahlkarte aus. Die Leistungen fÃ¼r August und September 2024 in HÃ¶he von 2.760,37 Euro Ã¼berwies die Antragsgegnerin auf die Bezahlkarte. Am 13. und 14.08.2024 gab die Antragsgegnerin ein Gutachten zur KlÃ¤rung der PflegebedÃ¼rftigkeit der Antragsteller zu 4. und 5. beim MDK Bayern in Auftrag.
Mit Schreiben vom 26.08.2024 legte der ProzessbevollmÃ¤chtigte der Antragsteller Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt, mit dem die LeistungsgewÃ¤hrung nach dem AsylbLG mit Bezahlkarte gewÃ¤hrt worden seien, ein.
Ebenfalls am 26.08.2024 hat der ProzessbevollmÃ¤chtigte der Antragsteller zudem zum Sozialgericht MÃ¼nchen einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt. Es gebe keinen Bewilligungsbescheid, den Antragstellern seien die Leistungen fÃ¼r den Monat Juli 2024 bar ausgezahlt worden. Nunmehr wÃ¼rden die Leistungen nur noch per Bezahlkarte gewÃ¤hrt. Dazu habe es lediglich eine Information durch einen Verweis auf eine Internetseite gegeben. Auf dieser Informationsseite im Internet seien verschiedene EinschrÃ¤nkungen durch die Bezahlkarte erkennbar: Zum einen gelte die Karte nur in GeschÃ¤ften, die Mastercard akzeptierten. Zudem gelte die Karte nur â im zulÃ¤ssigen Aufenthaltsbereichâ der Antragsteller, es seien keine InternetkÃ¤ufe mÃ¶glich und alle Ãberweisungen stÃ¼nden unter einem Genehmigungsvorbehalt. Des Weiteren finde eine BeschrÃ¤nkung auf Bargeldabhebungen in HÃ¶he von 50,- Euro pro Person statt. Die Antragsgegnerin habe zudem kein Ermessen ausgeÃ¼bt. Selbst wenn eine Ermessensentscheidung getroffen worden wÃ¤re, wÃ¤re das Ermessen zugunsten der Antragsteller dahingehend auf Null reduziert, dass eine ausschlieÃliche Geldleistung zu erfolgen habe. Die in Form der Bezahlkarte gewÃ¤hrten Mittel reichten aufgrund der technischen und praktischen HÃ¼rden bei ihrem Einsatz nicht zur Bedarfsdeckung aus. Dadurch werde das Grundrecht auf GewÃ¤hrleistung eines menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums verletzt. Zudem werde das FreizÃ¼gigkeitsrecht der Antragsteller beschnitten, da sie die Bezahlkarte ausschlieÃlich in S-Stadt (wohl ein Versehen, die Antragsteller haben derzeit ihren Wohnsitz in M-Stadt) einsetzen kÃ¶nnten und ihnen gÃ¼nstigere EinkaufsmÃ¶glichkeiten verwehrt blieben. Viele Bedarfspositionen kÃ¶nnten durch die Bezahlkarte nicht mehr hinreichend gedeckt werden. Dies umfasse u.a. die Bedarfspositionen Verkehr, NachrichtenÃ¼bermittlung, Freizeitunterhaltung und

Kultur, Beherbergungs- und GaststÃ¤ttendienstleistungen, sowie andere Waren und Dienstleistungen. Insbesondere kÃ¶nnten keine privaten GebrauchtkÃ¤ufe, MarkteinkÃ¤ufe, Imbissbesuche oder Angebote auf TrÃ¶delmÃ¤rkten mehr in Anspruch genommen werden. Auch wÃ¼rden viele Freizeiteinrichtungen keine Mastercard akzeptieren. Insgesamt werde dadurch das Selbstbestimmungsrecht der Antragsteller verletzt. DarÃ¼ber hinaus habe die Bezahlkarte einen diskriminierenden Charakter, da Betroffene durch die Bezahlkarte zusÃ¤tzlich stigmatisiert wÃ¼rden, indem sie kein Bargeld mehr hÃ¤tten und nur noch in bestimmten GeschÃ¤ften einkaufen kÃ¶nnten.
In einer eidesstattlichen Versicherung des Antragstellers zu 1. vom 22.08.2024 hat dieser ausgefÃ¼hrt, dass es ihm und seiner Familie u.a. nicht mÃ¶glich gewesen sei, in einer Eisdiele mit der Mastercard zu bezahlen, auch in zwei weiteren LÃ¤den, einer Metzgerei und einem â□□Istanbul Shopâ□□ sei es nicht mÃ¶glich gewesen, die Mastercard einzusetzen. Deshalb habe er dringend benÃ¶tigte Haushaltswaren nicht erwerben kÃ¶nnen. Er habe fÃ¼nf Kinder, darunter einen blinden Sohn und eine mehrfach behinderte Tochter. Daher habe er viele behinderungs- und kinderspezifische Aufwendungen, bei denen sich die Bezahlkarte als hinderlich erweise. Dies sei zum Beispiel bei der Abrechnung des Essens der Ganztagsschule seiner Tochter der Fall. Dort sei standardmÃ¤Ã□ig ein Lastschrifteinzug vorgesehen, den die Bezahlkarte nicht ermÃ¶gliche. DarÃ¼ber hinaus sei es so, dass er Zahnbehandlungsscheine nur beim Vorliegen akuter Beschwerden ausgehÃ¤ndigt bekomme, im Gegensatz zu den Behandlungsscheinen fÃ¼r Ã¤rztliche Behandlung, was bedeute, dass er und seine Familie im Falle von Zahnschmerzen, die an Wochenenden oder Feiertagen auftreten, aushalten mÃ¼ssten, bis das Sozialreferat der Antragsgegnerin wieder erreichbar sei.
In der Antragserwiderung vom 03.09.2024 hat die Antragsgegnerin ausgefÃ¼hrt, dass die Antragsteller seit August 2024 Leistungen gemÃ¤Ã□ Â§Â§ 3, 3a AsylbLG in Form der Bezahlkarte erhalten, bislang jedoch noch kein schriftlicher Leistungsbescheid dazu erstellt worden sei. Dies sei deshalb bislang noch nicht erfolgt, da das Gutachten zur KlÃ¤rung der HilfebedÃ¼rftigkeit der Antragsteller zu 4. und 5. noch ausstehe. GrundsÃ¤tzlich stelle die Bezahlkarte keinen Nachteil dar. Die Bezahlkarte ermÃ¶gliche es den Leistungsberechtigten, einen Teil der Leistungen fÃ¼r den persÃ¶nlichen Bedarf in HÃ¶he von 50,- Euro pro Person abzuheben. Damit werde berÃ¼cksichtigt, dass nicht Ã¼berall Kartenzahlungen mÃ¶glich seien. DarÃ¼ber hinaus kÃ¶nne die Bezahlkarte fÃ¼r verschiedene Onlinezahlungen freigeschaltet werden, diese FreischaltungsmÃ¶glichkeiten wÃ¼rden bei Bedarf auch immer wieder erweitert. Sofern im Einzelfall ein hÃ¶herer Bargeldbetrag erforderlich sei, werde dies im Rahmen einer Einzelfallentscheidung unter pflichtgemÃ¤Ã□er ErmessensausÃ¼bung berÃ¼cksichtigt. Im vorliegenden Fall seien jedoch bisher keine GrÃ¼nde ersichtlich, warum die Antragsteller einen Ã¼ber 50,- Euro pro Person hinausgehenden Barbetrag benÃ¶tigen. Dazu sei kein konkreter Sachverhalt vorgetragen. Insbesondere hÃ¤tten die Antragsteller zu keinem Zeitpunkt gegenÃ¼ber der zustÃ¤ndigen Sachbearbeitung geltend gemacht, warum sie eine hÃ¶here Bargeldauszahlung benÃ¶tigen. Hinsichtlich der Abrechnung des Essens der Ganztagsschule der Tochter des Antragstellers zu 1. wies die Antragsgegnerin darauf hin, dass sie mit Schreiben vom 13.08.2024 eine KostenÃ¼bernahmeerklÃ¤rung gegenÃ¼ber der Schule abgegeben habe. Eine Abrechnung der Schule gegenÃ¼ber den Antragstellern finde daher nicht statt,

sodass auch kein Lastschrifteinzug erforderlich sei. Zudem sei die Problematik, dass die Bezahlkarte in GeschÃ¤ften nicht akzeptiert werde, bislang bei anderen Leistungsbeziehern nicht aufgetreten. Die Bezahlkarte kÃ¶nne in allen GeschÃ¤ften verwendet werden, die Kartenzahlung akzeptieren. Des Weiteren hÃ¤nge eine rÃ¤umliche BeschrÃ¤nkung der Bezahlkarte von aufenthaltsrechtlichen WohnsitzeinschrÃ¤nkungen ab. Die Antragsteller besÃ¤Ãen jedoch Ausweise mit rÃ¤umlicher BeschrÃ¤nkung auf die Bundesrepublik Deutschland, sodass die Bezahlkarten in ihrem Fall innerhalb der gesamten Bundesrepublik Deutschland verwendet werden kÃ¶nnen.
Mit gerichtlichem Schreiben vom 04.09.2024 hat das Gericht die Antragstellerseite dazu aufgefordert, mitzuteilen, in welchen konkreten GeschÃ¤ften die Antragsteller nicht mit der Bezahlkarte einkaufen und welche GÃ¼ter nicht erworben werden konnten. Des Weiteren hat das Gericht um Mitteilung gebeten, welche GÃ¼ter auf FlohmÃ¤rkten erworben werden sollen und welcher Betrag dafÃ¼r erforderlich sei. Am 09.09.2024 hat die Antragsgegnerin mitgeteilt, dass den Antragstellern mit Bescheid vom 06.09.2024 AsylbLG-Leistungen nach Â§Â§ 3, 3a AsylbLG in HÃ¶he von monatlich 2.760,37 Euro fÃ¼r den Zeitraum 01.08.2024 bis 30.09.2024 bewilligt worden seien. Die LeistungsgewÃ¤hrung erfolge in Form der Bezahlkarte. Es bestehe kein Vorrang von Leistungen in Geld mehr. Der Gesetzgeber ermÃ¶gliche grundsÃ¤tzlich die Abwicklung der LeistungsgewÃ¤hrung in Form der Bezahlkarte. Die Bezahlkarte diene als Bargeldsurrogat. Es seien im Falle der Antragsteller keine Anhaltspunkte ersichtlich, die eine ErhÃ¶hung des monatlich zur VerfÃ¼gung stehenden Abhebungsbetrags erforderlich machen. Hierzu seien insbesondere bei der persÃ¶nlichen Vorsprache am 05.08.2024 mit einem Dolmetscher keine konkreten Bedarfe angemeldet worden. Es sei auch im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens nichts vorgetragen oder ersichtlich, dass der den Antragstellern zur VerfÃ¼gung stehende Barbetrag von 350,- Euro im Monat zur Deckung der Barausgaben nicht ausreiche. Konkrete GrÃ¼nde fÃ¼r einen hÃ¶heren Barbedarf aufgrund der Behinderung zwei der Antragsteller seien ebenfalls nichts vorgetragen. Eine allgemeine KlÃ¤rung hinsichtlich eines eventuellen Mehrbedarfs aufgrund der Behinderung der Antragsteller zu 4. und 5. erfolge im Rahmen der bereits in Auftrag gegebenen Gutachten. Weiterhin fÃ¼hrte die Antragsgegnerin auf die gerichtliche Anfrage aus, dass bislang keine anderweitigen VerwendungseinschrÃ¤nkungen bei der Bezahlkarte bekannt seien. Den Antragstellern zu 3. und 5. wurden mit Bescheiden vom 13.08.2024 und 05.09.2024 zudem Leistungen fÃ¼r Bildung und Teilhabe jeweils in HÃ¶he von 195,- Euro bewilligt.
Mit Schreiben vom 10.09.2024 und 11.09.2024 fÃ¼hrte der ProzessbevollmÃ¤chtigte der Antragsteller nach Akteneinsicht aus, dass der Akte weder ein Bescheid noch eine anderweitige VerfÃ¼gung der Bezahlkarte zu entnehmen sei. Daher hÃ¤tten sich die zunÃ¤chst gestellten HilfsantrÃ¤ge erledigt. Zudem wÃ¼rde die Antragsgegnerin wohl zu einer monatlichen Auszahlung nach Antragstellung verpflichten, obwohl dies im Widerspruch zum Kenntnisgrundsatz nach Â§ 6b AsylbLG stehe. DarÃ¼ber hinaus bestÃ¼nden datenschutzrechtliche Probleme mit der Bezahlkarte. So dÃ¼rften die LeistungsbehÃ¶rden nicht eigenstÃ¤ndig den Guthabenstand der Bezahlkarte einsehen. Auch dÃ¼rfe es keine pauschale EinschrÃ¤nkung auf Postleitzahlenbereiche geben. Des Weiteren sei eine Weitergabe der AZR-Nummer an den Dienstleister nicht zulÃ¤ssig. Es bestÃ¼nden

im vorliegenden Fall aufgrund der Handhabung der Antragsgegnerin Anhaltspunkte, dass all diese Punkte nicht beachtet wÃ¼rden. Dazu verwies der ProzessbevollmÃ¤chtigte auf ein Positionspapier der Konferenz der unabhÃ¤ngigen DatenschutzaufsichtsbehÃ¶rden des Bundes und der LÃ¤nder vom 19.09.2024.
Mit Schreiben vom 13.09.2024 hat der ProzessbevollmÃ¤chtigte Widerspruch gegen den Bescheid vom 06.09.2024 eingelegt. Diesen begrÃ¼ndete er unter anderem damit, dass die Antragsteller in fÃ¼nf GeschÃ¤ften nicht mit der Bezahlkarte bezahlen konnten, u.a. eine Eisdiele, eine Metzgerei, den bereits o.g. â□□Istanbulshopâ□□ und einen Secondhand-Laden. Des Weiteren sei auch ein Einkauf auf FlohmÃ¤rkten nicht mehr mÃ¶glich. Dort seien vor kurzem ein Fahrrad, Sportschuhe und ein Kinderroller kostengÃ¼nstig erworben worden.
Mit Schreiben vom 16.09.2024 fÃ¼hrte die Antragsgegnerin aus, dass die datenschutzrechtlichen Vorgaben zur Bezahlkarte des zustÃ¤ndigen Bayerischen Staatsministeriums fÃ¼r Inneres, Sport und Integration umgesetzt worden seien. Nichtsdestotrotz werde das Verfahren noch einmal gemÃ¤Ã□ dem Positionspapier der Datenschutzkonferenz vom 19.08.2024 mit Blick auf die dort angefÃ¼hrten zu beachtenden Grenzen Ã¼berprÃ¼ft und ggf. angepasst. Weiterhin teilte die Antragsgegnerin mit, dass durch den ProzessbevollmÃ¤chtigten der Antragsteller mit Schreiben vom 11.09.2024 ein Auskunftsantrag zu erhobenen, verarbeiteten und gespeicherten Daten bei der Antragsgegnerin gestellt wurde. Der Antrag befinde sich in Bearbeitung und es werde eine fristgerechte RÃ¼ckmeldung an den BevollmÃ¤chtigten erfolgen.

Die Antragsteller beantragen, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den Antragstellern vorlÃ¤ufig Geldleistungen nach dem AsylbLG in Form der Barauszahlung (statt der Bezahlkarte) zu gewÃ¤hren.
Â Â Â
Die Antragsgegnerin beantragt, den Antrag abzulehnen.

Im Ã□brigen wird zur ErgÃ¤nzung des Sachverhalts wegen der Einzelheiten auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsakten der Antragsgegnerin Bezug genommen.

II.
Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz hat keinen Erfolg.
1. Streitgegenstand ist Bewilligung von AsylbLG-Leistungen in Form der Bezahlkarte, vorliegend durch den Bescheid vom 06.09.2024 fÃ¼r den Zeitraum 01.08.2024 bis 30.09.2024. Die Antragsteller begehren die Fortzahlung von AsylbLG-Leistungen durch Barauszahlung oder Ã□berweisung auf ihr Bankkonto.
2. Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ist zulÃ¤ssig. Statthaft ist eine Regelungsanordnung gemÃ¤Ã□ Â§ 86b Abs. 2 S. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG), da die Antragsteller eine Erweiterung ihrer Rechtsposition erstreben.
Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung (Â§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG) des Widerspruchs vom 13.09.2024 gegen den Bescheid vom 06.09.2024 ist nicht erforderlich, da der Widerspruch gegen den Bescheid vom 06.09.2024 aufschiebende Wirkung entfaltet. Gem. Â§ 86a Abs. 4 Nr. 4 SGG i.V.m. Â§ 11 Abs. 4 Nr. 1 AsylbLG entfaltet der Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt, mit dem eine Leistung nach diesem Gesetz ganz oder teilweise entzogen oder die

Leistungsbewilligung aufgehoben wird, keine aufschiebende Wirkung. Der streitgegenstÃ¤ndliche Bescheid vom 06.09.2024 entzieht jedoch keine Leistung nach diesem Gesetz ganz oder teilweise, da zuvor keine Bewilligung von AsylbLG-Leistungen ohne Bezahlkarte erfolgte. Vielmehr handelt es sich bei dem Bescheid vom 06.09.2024 um die erstmalige Bewilligung von AsylbLG-Leistungen mittels Bescheid. Zuvor erfolgte eine reine Auszahlung der AsylbLG-Leistungen ohne entsprechenden Bewilligungsbescheid.
Da vor Erlass des streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheides vom 06.09.2024 â wie soeben ausgefÃ¼hrt â keine Bewilligungsentscheidung erlassen wurde, welche den Antragstellern die begehrten Leistungen nach Â§Â§ 3, 3a AsylbLG ohne Bezahlkarte gewÃ¤hrt hat, fÃ¼hrt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 06.09.2024 nicht zum Wiederaufleben der begehrten Leistung. Mithin bedarf es zur vorlÃ¤ufigen GewÃ¤hrung von Leistungen nach dem AsylbLG in Form der Barauszahlung eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG).
3. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Die Antragsteller haben keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung der Leistungen nach Â§Â§ 3, 3a AsylbLG durch Ãberweisung auf ihr Konto oder Barauszahlung.
Nach Â§ 86b Abs. 2 S. 1 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine VerÃ¤nderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden kÃ¶nnte. Einstweilige Anordnungen sind gem. Â§ 86b Abs. 2 S. 2 SGG auch zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis zulÃ¤ssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint. Eine derartige Anordnung setzt sowohl einen Anordnungsanspruch im Sinne einer materiell-rechtlichen Anspruchsgrundlage als auch einen Anordnungsgrund im Sinne einer besonderen EilbedÃ¼rftigkeit voraus. Die Angaben hat der Antragsteller hierzu glaubhaft zu machen, wobei Glaubhaftigkeit bedeutet, dass ein geringerer Grad von Wahrscheinlichkeit ausreicht als die volle richterliche Ãberzeugung (Â§ 86b Abs. 2 S. 2 und 4 SGG i.V.m. Â§Â§ 920 Abs. 2, 294 Zivilprozessordnung (ZPO); Burkiczak, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl. 2017, Â§ 86b, Rn. 324). Zwischen Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch besteht dabei eine Wechselwirkung. An das Vorliegen des Anordnungsgrundes sind dann weniger Anforderungen zu stellen, wenn bei der PrÃ¼fung der Sach- und Rechtslage das Obsiegen in der Hauptsache sehr wahrscheinlich ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12.05.2005 â 1 BvR 569/05, juris). Sind die Erfolgsaussichten in der Hauptsache offen, kommt dem Anordnungsgrund entscheidende Bedeutung zu. Soweit existenzsichernde Leistungen in Frage stehen, sind die Anforderungen an den Anordnungsgrund und den Anordnungsanspruch weniger streng zu beurteilen. In diesem Fall ist ggf. auch anhand einer FolgenabwÃ¤gung unter BerÃ¼cksichtigung der grundrechtlichen Belange des Antragstellers zu entscheiden. Dabei hat das Gericht die jeweils in Frage stehenden Grundrechte gegeneinander abzuwÃ¤gen, damit eine Grundrechtsverletzung abgewendet wird. Soweit in der KÃ¼rze der Zeit im Eilverfahren die Sach- und Rechtslage nicht vollstÃ¤ndig aufklÃ¤rbar ist, so kann das Gericht auf der Grundlage einer FolgenabwÃ¤gung Ã¼ber die GewÃ¤hrung einstweiligen Rechtsschutzes entscheiden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 06.08.2014

â□□ 1 BvR 1453/12, und Beschluss vom 06.02.2013 â□□ 1 BvR 2366/12).
Nach summarischer PrÃ¼fung konnte vorliegend weder ein Anordnungsanspruch noch ein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht werden. Die Antragsteller haben keinen Anspruch gegen die Antragsgegnerin auf GewÃ¤hrung der Leistungen nach Â§Â§ 3, 3a AsylbLG durch Ãberweisung auf ihr Konto oder Barauszahlung. Aufgabe des einstweiligen Rechtsschutzes ist es, Notlagen abzuwenden in FÃ¤llen, in denen ein Abwarten des Ausgangs des Hauptsacheverfahrens nicht zumutbar ist.
a. FÃ¼r die begehrte Auszahlung der Leistungen in Form einer Ãberweisung oder Barauszahlung fehlt bereits ein Anordnungsanspruch. Mangels Ermessensreduktion auf Null kommt eine Verpflichtung des Antragsgegners im Wege der einstweiligen Anordnung zur GewÃ¤hrung von Leistungen gemÃ¤Ã Â§Â§ 3 Abs. 1, Abs. 3, 3a AsylbLG durch Barauszahlung oder Ãberweisung auf das Bankkonto der Antragsteller nicht in Betracht.
Leistungen nach dem AsylbLG erhalten insbesondere AuslÃ¤nder die sich tatsÃ¤chlich im Bundesgebiet aufhalten und die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen, vgl. Â§ 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG. Die Antragsteller sind im Besitz von Aufenthaltsgestattungen und daher grundsÃ¤tzlich leistungsberechtigt nach dem AsylbLG. Sie sind derzeit in einer Gemeinschaftsunterkunft i.S.v. Â§ 53 Asylgesetz (AsylG) unterbracht.

GemÃ¤Ã Â§ 3 Abs. 1 AsylbLG in der seit dem 16. Mai 2024 geltenden Fassung erhalten diese Leistungsberechtigten Leistungen zur Deckung des Bedarfs an ErnÃ¤hrung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und VerbrauchsgÃ¼tern des Haushalts (notwendiger Bedarf). ZusÃ¤tzlich werden ihnen Leistungen zur Deckung persÃ¶nlicher BedÃ¼rfnisse des tÃ¤glichen Lebens gewÃ¤hrt (notwendiger persÃ¶nlicher Bedarf).
Gem. Â§ 3 Abs. 3 AsylbLG wird bei einer Unterbringung auÃerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des Â§ 44 Abs.1 AsylG vorbehaltlich von Â§ 3 Abs. 3 Satz 2 AsylbLG der notwendige Bedarf durch Geld- oder Sachleistungen oder in Form von Bezahlkarten, Wertgutscheinen oder anderen unbaren Abrechnungen gedeckt. Der Bedarf fÃ¼r Unterkunft, Heizung und Hausrat sowie fÃ¼r Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie wird, soweit notwendig und angemessen, gesondert als Geld- oder Sachleistung oder mittels Bezahlkarte erbracht. Â§ 3 Abs. 2 Satz 3 AsylbLG ist entsprechend anzuwenden. Der Bedarf fÃ¼r Unterkunft und Heizung kann abweichend von Â§ 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG als Direktzahlungen entsprechend Â§ 35a Absatz 3 des SGB XII an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte erfolgen. Der notwendige persÃ¶nliche Bedarf ist vorbehaltlich von Â§ 3 Abs. 2 Satz 3 AsylbLG Satz 6 und 7 AsylbLG in Form von Bezahlkarten oder durch Geldleistungen zu decken. Soweit der notwendige persÃ¶nliche Bedarf oder der Bedarf fÃ¼r Haushaltsenergie nicht mittels der Bezahlkarte gedeckt werden kann, ist dieser als Geldleistung zu erbringen. In GemeinschaftsunterkÃ¼nften im Sinne von Â§ 53 AsylG kann der notwendige persÃ¶nliche Bedarf soweit wie mÃ¶glich auch durch Sachleistungen gedeckt werden.
Der Wortlaut des nunmehr eingefÃ¼hrten Â§ 3 AsylbLG legt nahe, dass vom Antragsgegner bei der Entscheidung Ã¼ber die Form der Leistungserbringung Ermessen auszuÃ¼ben ist (vgl. SG A-Stadt, Beschluss vom 04.09.2024 â□□ S 52 AY 65/24 ER; SG NÃ¼rnberg, Beschluss vom 30.07.2024 â□□ S 11 AY 15/24 ER; SG

Hamburg, Beschluss vom 18.07.2024 â□□ S 7 AY 410/24 ER; zu Â§ 2 AsylbLG: SG A-Stadt, Beschluss vom 29.08.2024 â□□ S 42 AY 63/24 ER; SG NÃ¼rnberg, Beschluss vom 30.07.2024 â□□ S 11 AY 15/24 ER, alle juris). Es besteht insoweit lediglich ein Anspruch der Antragsteller auf ermessensfehlerfreie Entscheidung, vgl. Art. 40 Bayerisches Verwaltungs- und Verfahrensgesetz (BayVwVfG). Nur bei einer sog. Ermessensreduzierung auf Null, d.h. wenn das Ermessen ausschlieÃ□lich in einem bestimmten Sinne rechtmÃ¤Ã□ig ausgeÃ¼bt werden kann und jede andere Entscheidung rechtswidrig wÃ¤re, besteht ein Anspruch, welcher im Wege der einstweiligen Anordnung durchgesetzt werden kann â□□ im vorliegenden Fall auf LeistungsgewÃ¤hrung durch Barauszahlung der gesamten Leistungen. HierfÃ¼r muss aber jede anderweitige Entscheidungsfindung rechtsfehlerfrei ausgeschlossen werden (vgl. Bayerisches LSG, Beschluss vom 11.02.2014 â□□ L 7 AS 86/14 B ER, juris). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Nach Auffassung der Kammer liegt im vorliegenden Fall keine Ermessensreduktion auf Null vor.
Die Antragsgegnerin hat vorliegend erkannt, dass Ermessen auszuÃ¼ben ist und dieses in dem Bescheid vom 06.09.2024 rechtsfehlerfrei ausgeÃ¼bt. Es ist nicht ersichtlich, dass ein Ermessensnichtgebrauch oder ein Ermessensfehlgebrauch gegeben ist. Die Antragsgegnerin hat in dem Bescheid vom 06.09.2024 ausgefÃ¼hrt, dass im Falle der Antragsteller keine Anhaltspunkte vorliegen, aus denen ein hÃ¶herer Barbetrag erforderlich ist. Auch bei der persÃ¶nlichen Vorsprache mit einem Dolmetscher am 05.08.2024 sei kein konkreter weitergehender Bargeldbedarf geltend gemacht worden. Insbesondere sei auch kein hÃ¶herer Bargeldbedarf aufgrund der Behinderungen der Antragsteller zu 4. und 5. geltend gemacht worden. Es sei nicht ersichtlich, dass der Barbetrag von 350,- Euro fÃ¼r die Familie nicht zur Deckung der Bedarfe ausreiche, fÃ¼r die Bargeld erforderlich sei. Wesentliche Nachteile wurden nicht vorgetragen. Auch im Verfahren des einstweiligen Rechtschutzes erfolgte kein weitergehender Vortrag durch die Antragstellerseite, aus welchem sich wesentliche Nachteile fÃ¼r die Antragsteller ergeben. Trotz Aufforderung des Gerichts wurde durch die Antragsteller nicht vorgetragen, welche konkreten GÃ¼ter mit dem Barbetrag von 350,- Euro im Monat nicht erworben werden kÃ¶nnen. Vorgetragen wurde lediglich, dass in einer Eisdiele, einer Metzgerei, einem Secondhandladen und zwei weiteren GeschÃ¤ften nicht mit der Bezahlkarte eingekauft werden kÃ¶nne. Zudem sei es nicht mehr mÃ¶glich, auf FlohmÃ¤rkten gÃ¼nstig Sachen zu erwerben. Hierzu ist anzumerken, dass die Bezahlkarte der Antragsteller deutschlandweit einsetzbar ist. Mithin besteht keine EinschrÃ¤nkung auf Postleitzahlenbereiche. In einer GroÃ□stadt wie M-Stadt befinden sich eine Vielzahl an Eisdielen, Metzgereien, LebensmittelgeschÃ¤ften und SecondhandlÃ¤den, die fuÃ□lÃ¤ufig oder mit Ã¶ffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sind. Unter diesen gibt es auch viele, in denen Kartenzahlung akzeptiert wird. Es erscheint daher durchaus zumutbar, die in diesen GeschÃ¤ften begehrten GÃ¼ter in solchen GeschÃ¤ften zu erwerben, in denen Kartenzahlung akzeptiert wird. Zudem sollte sodann bei dem Betrag von 350,- Euro im Monat die MÃ¶glichkeit bestehen, vereinzelte Sachen mit Bargeld auf dem Flohmarkt erwerben zu kÃ¶nnen. Es wurde â□□ wie die Antragsgegnerin bereits ausgefÃ¼hrt hat â□□ nicht vorgetragen, welche konkreten Dinge mit dem Barbetrag von 350,- Euro im Monat nicht beschafft werden kÃ¶nnen. Des Weiteren wurde auch nicht vorgetragen, dass es spezifische hÃ¶here Bargeldbedarfe aufgrund der Erkrankungen der Antragsteller zu 4. und 5 gibt.

Der Bescheid ist auch nicht aufgrund von Â§ 6b AsylbLG i. V. m. Â§ 18 Abs. 1 SGB XII rechtswidrig. Danach setzen die Grundleistungen nach Â§ 3 AsylbLG ein, sobald der BehÃ¶rde bekannt wird, dass die Voraussetzungen fÃ¼r die Leistung vorliegen. Eines Antrags bedarf es deshalb grundsÃ¤tzlich nicht. Die Antragsgegnerin hat ab Juli 2024 AsylbLG-Leistungen nach Â§Â§ 3, 3a AsylbLG ohne Bescheid an die Antragsteller ausgezahlt. Auch fÃ¼r August und September 2024 zahlte die Antragsgegnerin den Antragstellern die Leistungen in HÃ¶he von Â§Â§ 3, 3a AsylbLG ohne weiteren Antrag auf die Bezahlkarte. Auch den Bescheid vom 06.09.2024 erlieÃ□ die Antragsgegnerin ohne weitere vorherige Antragstellung durch die Antragsteller. Es liegen daher keine Anhaltspunkte vor, dass die Leistungen ausschlieÃ□lich monatlich nach vorheriger Antragstellung bewilligt wÃ¼rden.

b. Auch ein Anordnungsgrund ist vorliegend nicht glaubhaft gemacht. Die Kammer hÃ¤lt es nicht fÃ¼r Ã¼berwiegend wahrscheinlich, dass den Antragstellern wesentliche Nachteile drohen, die den Erlass einer einstweiligen Anordnung erfordern (Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG), wenn sie die ihnen bewilligten AsylbLG-Leistungen mittels Bezahlkarte erhalten.

Gem. Â§ 3 Abs. 3 S. 6 AsylbLG ist der notwendige persÃ¶nliche Bedarf oder der Bedarf fÃ¼r Haushaltsenergie nur dann als Geldleistung zu erbringen, wenn er nicht mittels der Bezahlkarte gedeckt werden kann. Es ist vorliegend nicht ersichtlich, welche notwendigen persÃ¶nlichen Bedarfe nicht mittels Bezahlkarte gedeckt werden kÃ¶nnen.

Die Antragsteller haben keine Angaben dazu gemacht, welche konkret benÃ¶tigten Bedarfe mittels Bezahlkarte nicht gedeckt werden kÃ¶nnen. Die Antragsteller sind eine 7-kÃ¶pfige Familie. Da die Bezahlkarte vorsieht, dass pro Person ein Barbetrag von 50,- Euro im Monat abgehoben werden kann, haben die Antragsteller insgesamt einen Barbetrag von 350,- Euro monatlich zur VerfÃ¼gung. Wie bereits unter 3.a. ausgefÃ¼hrt, gibt es in einer GroÃ□stadt wie A-Stadt hinreichend GeschÃ¤fte aller Art, in denen Kartenzahlung akzeptiert wird. Es ist den Antragstellern zuzumuten, in andere GeschÃ¤fte Ã¤hnlicher Art auszuweichen, wenn die von ihnen zunÃ¤chst angesteuerten GeschÃ¤fte keine Kartenzahlung akzeptieren. Selbst in vielen Eisdielen und Kiosken sowie SecondhandlÃ¤den ist Kartenzahlung mÃ¶glich. Es ist den Antragstellern auch zuzumuten, die Ã¶ffentlichen Verkehrsmittel zu nutzen, um GeschÃ¤fte zu erreichen, in denen die Bezahlkarte akzeptiert wird. Mithin verbleibt ein Betrag von 350,- Euro fÃ¼r die faktisch wenigen Bereiche, in denen ausschlieÃ□lich BargeldeinkÃ¤ufe mÃ¶glich sind (wie z.B. auf FlohmÃ¤rkten). Insgesamt erscheint ein monatlicher Barbetrag in HÃ¶he von 350,- Euro zur Deckung des notwendigen persÃ¶nlichen Bedarfs als ausreichend. Die Antragsteller haben durch die Kombination von weitreichend akzeptierter Bezahlkarte plus Bargeldabhebungen in HÃ¶he von 350,- Euro hinreichend WahlmÃ¶glichkeiten, um ihr Existenzminimum zu sichern. Ein weitergehender Bargeldbedarf wurde weder geltend gemacht, noch ist er nach Aktenlage ersichtlich.

Wie bereits das LSG Hamburg mit Beschluss vom 24.07.2024 â□□ L 4 AY 8/24 B ER und das SG A-Stadt, Beschluss vom 29.08.2024 â□□ S 42 AY 63/24 ER ausgefÃ¼hrt

haben, ist es grundsÃ¤tzlich verfassungsrechtlich zulÃ¤ssig, das Existenzminimum auch durch Sach- oder Dienstleistungen zu gewÃ¤hren (BVerfG, Urteil vom 18.07.2012 â 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11). Nichts anderes hat der Gesetzgeber mit EinfÃ¼hrung der Bezahlkarte getan. Sofern keine individuellen konkreten hÃ¶heren Bargeldbedarfe vorgetragen und glaubhaft gemacht werden, bestehen keine grundsÃ¤tzlichen Anhaltspunkte, einen hÃ¶heren Bargeldbedarf der Leistungsberechtigten anzunehmen. Auch der pauschale Betrag von 50,- Euro pro Person begegnet nach Auffassung der Kammer keinen Bedenken (so auch SG A-Stadt, Beschluss vom 04.09.2024 â S 52 AY 65/24 ER; SG A-Stadt, Beschluss vom 29.08.2024 â S 42 AY 63/24 ER, a.A.: SG Hamburg, Beschluss 18.07.2024 â S 7 AY 410/24 ER, beide juris). Es besteht jederzeit die MÃ¶glichkeit, individuell hÃ¶here Bargeldbedarfe darzulegen. Diese wÃ¼rden, wie von der Antragsgegnerin ausgefÃ¼hrt, sodann auch bewilligt. Dies ist jedoch, wie bereits dargelegt, vorliegend nicht erfolgt.

c. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den von dem ProzessbevollmÃ¤chtigten geltend gemachten âdatenschutzrechtlichen Problemenâ mit der Bezahlkarte. Der ProzessbevollmÃ¤chtigte hat keine konkreten DatenschutzverstÃ¶Ãe durch die Antragsgegnerin vorgetragen. Angesichts der AusfÃ¼hrungen der Antragsgegnerin, dass alle bisherigen datenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden und auch auf Basis des vom ProzessbevollmÃ¤chtigten angefÃ¼hrten Datenschutzpapiers der unabhÃ¤ngigen DatenschutzaufsichtsbehÃ¶rden des Bundes und der LÃ¤nder eine ÃberprÃ¼fung und ggf. Anpassung erfolge, sind nach der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren durchzufÃ¼hrenden summarischen PrÃ¼fung keine hinreichenden Anhaltspunkte fÃ¼r einen VerstoÃ gegen datenschutzrechtliche Vorgaben gegeben. Das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes erscheint nicht geeignet, ohne konkretere Anhaltspunkte in eine tiefergehende datenschutzrechtliche PrÃ¼fung einzusteigen. Dies bliebe vielmehr einem Hauptsacheverfahren vorbehalten.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des Â§ 193 SGG.

Â

Erstellt am: 23.09.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024